



Reglement über die Abgabe von Wasser

Januar 2002

ALLGEMEINES

Art. 1	Organisation Zweck und Grundlagen	3
Art. 2	Bezügerverhältnis	3

WASSERLIEFERUNGSANLAGEN

Art. 3	Leitungsnetz	3
Art. 4	Hydrantenanlagen	4
Art. 5	Groberschliessung	4
Art. 6	Hausanschlussleitungen	5
Art. 7	Anschlussgesuch	5
Art. 8	Anschlussbewilligung	5
Art. 9	Anschlussgebühr	6
Art. 10	Gebührenpflicht	6
Art. 11	Besondere Berechnung	7
Art. 12	Rechnungsstellung, Fälligkeit	7
Art. 13	Hausinstallationen	7
Art. 14	Kontrolle	7
Art. 15	Messeinrichtungen	7
Art. 16	Prüfung der Messeinrichtung	8

WASSERLIEFERUNG

Art. 17	Wasserlieferung	8
Art. 18	Regelmässigkeit der Wasserlieferung	8
Art. 19	Messung des Wasserverbrauches	9
Art. 20	Sonderfälle/Bauwasser	9
Art. 21	Wassertarif	9
Art. 22	Einstellung der Wasserlieferung	10

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23	Wasserverwendung	10
Art. 24	Wechsel des Bezügers	10
Art. 25	Arbeiten an WV-Anlagen	10
Art. 26	Rechnungsstellung	11
Art. 27	Zahlung	11
Art. 28	Schlussbestimmungen	11

Reglement über die Abgabe von Wasser

Gestützt auf den Konzessionsvertrag vom 23. März 2000 zwischen der Gemeinde Reichenburg und der Allgemeinen Genossame Reichenburg wird folgendes Reglement erlassen:

ALLGEMEINES

Art. 1 Organisation Zweck und Grundlagen

¹Die Wasserversorgung ist ein selbständiger Betrieb der Allgemeinen Genossame Reichenburg. Die Leitung und Verwaltung der Wasserversorgung untersteht dem Genossenrat. Geführt wird die Wasserversorgung vom Werkleiter. Die Wasserversorgung führt eine eigene Rechnung.

²Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung (WV) und den Bezüger.

³Als Bezüger gelten die Grundeigentümer / Baurechtsnehmer, nachstehend Eigentümer genannt. Mieter bzw. Pächter von Liegenschaften und Anlagen sowie Wohnungsmieter gelten nicht als Bezüger. Die Verträge mit den Bezüger werden auf Seiten der WV durch den Genossenrat abgeschlossen. Der Genossenrat kann den Werkleiter im Einzelfall oder generell zum Vertragsabschluss ermächtigen.

⁴In ausserordentlichen Fällen wie Lieferung an Grossbezüger oder benachbarte Wasserversorgungen sowie für die Bereitstellung kurzzeitiger Lieferungen mit sehr hohen Verbrauchsspitzen kann der Genossenrat spezielle, von Reglement und Tarifordnung abweichende Verträge abschliessen.

⁵Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe zu den Bedingungen dieses Reglementes und den jeweiligen Tarifbestimmungen. Gleichzeitig sorgt die WV für den Brandschutz.

Art. 2 Bezügerverhältnis

¹Das Bezügerverhältnis entsteht gegenüber dem Eigentümer mit der Bewilligung des Anschlusses der Liegenschaft an das Verteilnetz. Der Bezüger anerkennt damit dieses Reglement und die darauf basierenden Tarife.

²Das Bezügerverhältniss endet grundsätzlich mit der Kündigung durch den Bezüger oder ausnahmsweise mit der Einstellung der Wasserlieferung durch die WV. Vorbehalten bleibt die Auflösung infolge Nichteinhaltung der Voraussetzungen.

³Der Bezüger kann das Bezügerverhältniss jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen.

WASSERLIEFERUNGSANLAGEN

Art. 3 Leitungsnetz

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Als Hauptleitungen werden Wasserleitungen bezeichnet, welche einen Durchmesser von min. 100mm aufweisen und dem Anschluss der Versorgungsleitungen und Hausanschlussleitungen sowie der Hydranten dienen. Eigentum und Unterhalt ist Sache der WV.

³Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb eines Gebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind.

⁴Die Versorgungsleitungen werden von der WV oder von einer von der WV beauftragten Installationsfirma erstellt. Kosten und Unterhalt zu Lasten der daran angeschlossenen Bezüger.

⁵Die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen erfolgt durch die WV oder deren Beauftragter.

⁶Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer ist gehalten, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und gestattet das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von Hinweistafeln auf seinem Grundstück. Vorbehalten bleiben Art.676 und Art.742 ZGB.

Art. 4 Hydrantenanlagen

¹Für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Hydrantenanlagen ist die WV in Absprache mit der Gemeinde gemäss Konzessionsvertrag zuständig.

²Die Hydrantenanlage und der Wasservorrat stehen im Brandfalle der Feuerwehr uneingeschränkt zur Verfügung.

³Bei einem Brandfall resp. grösserem Wasserverbrauch ist der Werkleiter der WV zu informieren, damit der Wasserhaushalt sichergestellt werden kann.

⁴Jede Wasserentnahme von Hydranten, das Entlüften und Entleeren, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Art. 5 Groberschliessung

¹Die WV erstellt nach Massgabe der Erschliessungsplanung der Gemeinde Reichenburg die Groberschliessungsanlagen auf ihre Kosten.

²Im Rahmen der Erweiterung des Hauptleitungsnetzes kann die WV Erschliessungsbeiträge für die Groberschliessung erheben.

³Die WV erhebt diese Erschliessungsbeiträge vom Grundeigentümer und Baurechtsnehmer, wenn ein Anschluss die Verlängerung oder Verlegung der Hauptleitung erfordert oder wenn eine Hauptleitung vorsorglicherweise verlängert oder verlegt wird und dadurch einzelnen Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst.

⁴Die Erschliessungsbeiträge werden nach Massgabe des wirtschaftlichen Sondervorteils festgelegt und vertraglich geregelt. Kommt keine Einigung zustande, legt der Genossenrat den Beitrag mittels Verfügung fest. Dagegen kann nach den Vorschriften der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 (vgl. §§ 35 ff. und 44 ff. VRP) innert 20 Tagen seit der Zustellung der Verfügung schriftlich, mit begründeten Anträgen und unter Angabe der Beweismittel, Beschwerde beim Gemeinderat Reichenburg erhoben werden.

Art. 6 Hausanschlussleitungen

¹Die Hausanschlussleitung verbindet die Haupt- oder Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung wird von der WV in Absprache mit den Bezüglern bestimmt.

²Die Hausanschlussleitung darf nur durch eine von der WV bewilligte Installationsfirma ausgeführt werden.

³In jede Hausanschlussleitung ist nahe bei der Abzweigung von der Haupt- oder Versorgungsleitung ein Absperrorgan einzubauen.

⁴Wo es zweckmässig ist, kann für mehrere Gebäude eine gemeinsame Hausanschlussleitung erstellt werden.

⁵Der Erwerb allfälliger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden.

⁶Bau, Betrieb und Unterhalt der Hausanschlussleitung gehen zu Lasten des Bezüglers bzw. des Grundeigentümers, der auch Eigentümer der Leitung ist.

⁷Unbenützte Hausanschlussleitungen werden zu Lasten des Bezüglers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern sie nicht innert Jahresfrist wieder in Betrieb genommen werden.

⁸Alle Leitungen und Anlagen sind gemäss den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Art. 7 Anschlussgesuch

¹Das Gesuch um Erteilung einer Anschlussbewilligung an die WV ist schriftlich mit der Bauangabe an die Bauverwaltung der Gemeinde zu senden. Es muss dem von der WV zur Verfügung gestellten Formular entsprechen und die erwähnten Unterlagen enthalten.

Art. 8 Anschlussbewilligung

¹Einer Anschlussbewilligung der WV bedürfen:

- der Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- der Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- die Aenderung eines bestehenden Anschlusses
- der Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch (Produktions-, Kühl-, Klima-, Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Schwimmbassins und dergleichen)
- der Anschluss für kurzzeitigen Wasserbezug (z.B. provisorische Anschlüsse)
- die Verbindung von privaten mit öffentlichen Wasserversorgungsanlagen
- die Abgabe von Wasser an fremde Liegenschaften

²Eine Anschlussbewilligung wird verweigert oder eine bestehende Bewilligung entzogen wenn:

- die Installationen, Anlagen oder Apparate den eidg. oder kantonalen Vorschriften (Lebensmittelgesetz,-verordnung), den anerkannten Regeln der Technik wie Leitsätze und Normen des SVGW oder den darauf basierenden eigenen WV Vorschriften nicht entsprechen.

-
- die Installationen, Anlagen oder Apparate im normalen Betrieb Einrichtungen benachbarter Bezüger störend beeinflussen.
 - die Installationen von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche nicht im Besitz einer Installationsbewilligung der WV sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

³Die Anschlussbewilligung wird vom Genossenrat erteilt. Im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens wird die vom Genossenrat erteilte Anschlussbewilligung vom Gemeinderat zusammen mit der Erteilung der Baubewilligung als deren integrierender Bestandteil eröffnet. Die Erteilung oder Nichterteilung der Anschlussbewilligung kann alleine oder zusammen mit der Baubewilligung nach den Vorschriften der VRP (vgl. §§ 35 ff. und 44 ff. VRP) innert 20 Tagen seit der Zustellung der Baubewilligung mit Beschwerde schriftlich, mit begründeten Anträgen und unter Angabe der Beweismittel, beim Regierungsrat angefochten werden. Hat der Genossenrat eine Anschlussbewilligung ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens zu erteilen, so eröffnet er die Erteilung oder Nichterteilung der Bewilligung selbst. Dagegen kann nach den Vorschriften der VRP (vgl. §§ 35 ff. und 44 ff. VRP) innert 20 Tagen seit der Zustellung der entsprechenden Verfügung schriftlich, mit begründeten Anträgen und unter Angabe der Beweismittel, Beschwerde beim Gemeinderat Reichenburg erhoben werden.

Art. 9 Anschlussgebühr

¹Die WV erhebt für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz eine Gebühr.

²Die Anschlussgebühren werden nach Massgabe der Gebäudekubatur bemessen. Dabei kann je nach Gebäudezweck (Wohnbaute, Gewerbebaute, Lagerhalle, landwirtschaftliche Objekte, etc.) zwischen verschiedenen Arten von Gebäuden und Anlagen differenziert werden.

³Sonderregelungen für besondere Ansprüche betreffend Druckverhältnisse oder Wassermengen bleiben vorbehalten. Es kann eine Mindestanschlussgebühr festgelegt werden.

⁴Die Gebühr richtet sich nach dem Anschlussgebührentarif für die Abgabe von Wasser gem. Anhang.

Art. 10 Gebührenpflicht

¹Der Eigentümer hat Anschlussgebühren zu entrichten für:

- den Neuanschluss einer Baute oder Anlage
- die Erweiterung einer Baute oder Anlage
- den Um- und Ausbau einer Baute oder Anlage
- die Nutzungsänderung einer Baute oder Anlage
- den Anschluss von Anlagen mit besonders grossem Wasserverbrauch. (Produktions, Kühl, Klima, Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten, Schwimmbassins und dergleichen)
- den Ersatz- oder Wiederaufbau einer Baute oder Anlage, sofern dadurch eine Vergrößerung der Kubatur erreicht wird.

²Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

³Die Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer des angeschlossenen / anzuschliessenden Grundstückes ist. Bei Handänderung geht die Gebührenpflicht unter solidarischer Haftung des bisherigen Eigentümers auf den jeweiligen Erwerber über.

Art. 11 Besondere Berechnung

¹Bei Erweiterungs- Ersatz- und Wiederaufbauten wird nur die erstellte Mehrkubatur berechnet.

²Wird bei Umbauten eine zusätzliche Kubatur geschaffen, gelten sie als Erweiterungsbauten.

³Bei Nutzungsänderungen wird die Anschlussgebühr neu berechnet. Die Anschlussgebühren für die alte Nutzung werden dabei nach geltendem Tarif in Abzug gebracht.

⁴Eine Rückvergütung für früher bezahlte Gebühren wird nicht erstattet, die Verrechnung ist ausgeschlossen.

Art. 12 Rechnungsstellung, Fälligkeit

¹Die Rechnungsstellung erfolgt gleichzeitig mit der Anschlussbewilligung.

²Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn fällig.

Art. 13 Hausinstallationen

¹Hausinstallationen umfassen alle Installationen und Apparate nach dem Wassermesser.

²Alle Hausinstallationen sind gemäss den Leitsätzen des SVGW und den Vorschriften der WV auszuführen und zu unterhalten.

Art. 14 Kontrolle

¹Die WV ist berechtigt, zu jeder zumutbaren Zeit die Messeinrichtungen sowie die Hausinstallationen und die daran angeschlossenen Apparate zu kontrollieren.

²Der Bezüger hat der WV Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten mit Wasserinstallationen zu gestatten.

³Die Haftung des Installateurs oder des Bezügers wird durch die Kontrollen der WV nicht eingeschränkt.

Art. 15 Messeinrichtungen

¹Die WV liefert, montiert, demontiert und wartet die für die Messung des Wassers notwendigen Einrichtungen.

²Der Bezüger verpflichtet sich, die Anbringung der Messeinrichtungen nach den Angaben der WV zu gestatten und auf eigene Kosten die notwendigen Installationen und Schutzeinrichtungen zu erstellen. Der Standort muss jederzeit zugänglich sein.

³Die Messeinrichtungen sind Eigentum der WV. An den Messeinrichtungen dürfen keine Änderungen vorgenommen, oder Plomben entfernt werden.

⁴Der Bezüger hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit bei tiefen Temperaturen keine Schäden auftreten. Für durch Frosteinwirkung beschädigte Messeinrichtungen haftet der Bezüger, sowie für Beschädigungen, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

⁵Bei Neu- und Umbauten muss vom Wasserzähler zum EW Ablesekasten ein Kabelschutzrohr und ein Kabel eingelegt werden.

⁶Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorgane einzubauen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVWG zu beachten.

Art. 16 Prüfung der Messeinrichtungen

¹Der Bezüger hat Schäden und Unregelmässigkeiten an Messeinrichtungen unverzüglich der WV zu melden.

²Auf Verlangen des Bezügers wird der Wasserzähler einer Prüfung durch eine amtliche Prüf- stelle unterzogen. Die Prüfkosten gehen zu Lasten des Bezügers, wenn die Messgenauigkeit innerhalb der von den Herstellern festgelegten Toleranzgrenze liegt, andernfalls übernimmt die WV die Prüf- und allfällige Reparaturkosten.

³Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung des Wasserverbrauches der Normalverbrauch der Vorjahre angewendet.

WASSERLIEFERUNG

Art. 17 Wasserlieferung

¹Die WV liefert im Rahmen seiner technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten qualitativ einwandfreies Wasser an alle Bezüger im ganzen Versorgungsgebiet.

²Die Lieferung beginnt erst, wenn der Bezüger alle Bedingungen erfüllt und die Vorleistungen der WV abgegolten hat, namentlich die Anschlussgebühren bezahlt hat.

³Der Bezüger trägt die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Verwendung des Wasserbezuges.

⁴Die WV übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Druckes oder einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers. (Härte, Temperatur usw.)

Art. 18 Regelmässigkeit der Wasserlieferung

¹Die WV liefert das Wasser in der Regel ununterbrochen und in vollem Umfang.

²Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen oder Wasserknappheit
- bei Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten an Wasserversorgungsanlagen

³Die WV nimmt dabei auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und zeigt absehbare Unterbrechungen oder Einschränkungen im voraus an.

⁴Der Bezüger hat von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in seinen Anlagen Schäden zu verhüten, die durch Lieferunterbrüche entstehen können.

⁵Der Bezüger hat keinen Anspruch auf Entschädigung für Schäden, die aus Lieferunterbrüchen oder Einschränkungen entstehen können.

⁶Der Bezüger, der eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, hat dafür zu sorgen, dass keine Verbindungen zwischen der privaten und der öffentlichen WV bestehen.

Art. 19 Messung des Wasserverbrauches

¹Der Wasserverbrauch wird aufgrund der Angaben des Zählers ermittelt. Die Ablesung erfolgt durch die WV, kann aber auch durch die Bezüger erfolgen.

²Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus wird der Wasserbezug in erster Priorität durch eine Prüfung und eine darauf basierende Berechnung ermittelt. In zweiter Prorität gemäss Angaben des Bezügers und auf dem den neuen Verhältnissen angepassten Verbrauch der Vorperioden.

³Rückforderungsansprüche sind berechtigt für die beanstandete Ableseperiode, wenn der Zeitpunkt des Fehlers nicht feststellbar ist oder für maximal 3 Jahre, wenn der Zeitpunkt des Fehlers nachweisbar früher war.

⁴Verluste infolge undichter Leitungen, Absperrorgane, Sicherheitsventile und anderer Ursachen in einer Hausinstallation berechtigen nicht zur Reduktion des gemessenen Wasserverbrauches.

Art. 20 Sonderfälle / Bauwasser

¹Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die WV.

²Der Anschluss und der Verbrauch von Bauwasser wird dem Bauherr / Bezüger verrechnet, gemäss Baukubatur der Bauten oder Anlagen.

³Der Bezug ab Hydranten ist nur mit Bewilligung der WV zulässig.

⁴Der Bezug pro Hahnen für besondere Anlagen wird pauschal verechnet.

⁵Die Gebühr richtet sich nach dem Tarif über die Abgabe von Wasser.

Art. 21 Wassertarif

¹Die WV erhebt für den Wasserbezug Gebühren.

²Die jährliche Grundgebühr besteht zum einen aus einer gemäss der Grösse des Wasserzählers bemessenen Leistungsgebühr und zum andern aus einer Gebäudegebühr, die für unterschiedliche Gebäudearten bemessen werden kann.

³Für Sprinkleranlagen und andere Sonderfälle kann eine verhältnismässige Anpassung erfolgen.

⁴Die Verbrauchsgebühr wird nach dem Wasserbezug bemessen. Pro Anschluss und Jahr kann eine minimale Verbrauchsgebühr festgesetzt werden.

⁵Für Sonderfälle wie Bauwasser, Bezug pro Hahnen, Bassins, Versorgung von Festanlässen und dergleichen können besondere Tarife festgesetzt werden.

⁶Die Gebühren richten sich nach dem Tarif für Wasserabgabe gemäss Anhang.

Art. 22 Einstellung der Wasserlieferung

¹Die WV ist berechtigt, nach erfolgter Ansetzung einer Frist zur Beseitigung des reglementswidrigen Zustandes sowie nach gleichzeitiger Androhung der Einstellung der Wasserlieferung für den Fall der Nichtbefolgung die Abgabe von Wasser zu verweigern, wenn der Bezüger:

- Einrichtungen oder Apparate benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden.
- rechtswidrig Wasser bezieht
- der WV den Zutritt zu den Räumlichkeiten mit Wasserinstallationen verweigert oder verunmöglicht.
- seinen Zahlungsverpflichtungen für den Wasserbezug nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Wasserbezüge bezahlt werden. Statt dessen kann die WV auf Kosten des Bezügers ein Wertkartensystem einbauen und von einer Verweigerung der Wasserabgabe absehen.
- den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieses Reglementes zuwiderhandelt.

²Gegen die Einstellung der Wasserlieferung kann der Bezüger nach den Vorschriften der VRP (vgl. §§ 35 ff. und 44 ff. VRP) innert 20 Tagen seit der Zustellung der Einstellungsverfügung schriftlich, mit begründeten Anträgen und unter Angabe der Beweismittel, Beschwerde beim Gemeinderat Reichenburg erheben.

³Wenn Gefahr droht, kann die Wasserlieferung ohne Fristansetzung zur Beseitigung des reglementswidrigen Zustandes und ohne Androhung der Einstellung der Wasserlieferung für den Fall der Nichtbefolgung unterbrochen werden.

BESONDERE BESTIMMUNGEN

Art. 23 Wasserverwendung

¹Der Bezüger darf das Wasser nur zu den im anwendbaren Tarif oder Wasserlieferungsvertrag bestimmten Zwecken verwenden.

²Ohne ausdrückliche schriftliche Bewilligung darf kein Wasser an fremde Liegenschaften abgegeben werden.

Art. 24 Wechsel des Bezügers

¹Ein Wechsel des Eigentums ist rechtzeitig nach der Eigentumsübertragung zu melden. Ohne rechtzeitig erfolgte Meldung haften der ehemalige wie der neue Eigentümer für die Forderungen der WV solidarisch.

²Bei einem Wechsel des Mieters/Pächters kann der Eigentümer eine Zwischenablesung mit Zwischenabrechnung verlangen. Ohne rechtzeitige Meldung haftet der Eigentümer.

³Der Eigentümer haftet für den Wasserbezug und die Gebühren in leerstehenden oder unbenutzten Wohnungen, Gebäuden und Geschäftsräumen.

Art. 25 Arbeiten an WV- Anlagen

¹Vor Beginn von Grabarbeiten haben sich Bauherrschaft oder Unternehmer bei der WV über das Vorhandensein und die Lage von Werkeinrichtungen zu erkundigen.

²Werden Werkeinrichtungen freigelegt, muss die Bauherrschaft oder der Unternehmer der WV vor der Eindeckung Meldung erstatten. Die WV oder deren Beauftragter hat die Einrichtung zu kontrollieren und wenn nötig Massnahmen zu treffen.

Art. 26 Rechnungsstellung

¹Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der WV bestimmten Zeitabständen.

²Die WV kann Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen. Sie kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges stellen.

³Die Rechnungsstellung erfolgt immer an den Bezüger, Eigentümer der Liegenschaft, oder an deren Liegenschaftenverwaltung.

Art. 27 Zahlung

¹Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein oder mit Bank- oder Postauftrag zu bezahlen.

²Erfolgt die Zahlung nicht innert Frist, werden Inkassospesen, Mahngebühren mit der nächsten Rechnung belastet.

³Beanstandungen an Wassermessungen berechtigen nicht zur Verweigerung von Akonto- oder Rechnungszahlung.

Art. 28 Schlussbestimmungen

¹Für Aenderungen dieses Reglementes und für die Anpassung der Tarife ist die Genossengemeinde zuständig.

²Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle früheren Reglemente und Tarife der WV aufgehoben.

³Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung der Genossengemeindeversammlung vom 26.10.2001 und nach der Genehmigung des Gemeinderates Reichenburg auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

Für die Allgemeine Genossame Reichenburg:

Der Präsident:
Walter Mettler-Tillian

Der Ressortleiter Wasserversorgung:
Balz Mettler

Genehmigt mit GRB vom 6. Dezember 2001

Im Namen des Gemeinderates Reichenburg

Der Gemeindepräsident:
Josef Oetiker

Der Gemeindeschreiber:
Klaus Kistler